

Öffentliche Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Kehl über die Kehl Aktiv Karte

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner öffentlichen Sitzung am 14.07.2026 nachstehende

Satzung über die Kehl Aktiv Karte

beschlossen:

§ 1 Ziel der Kehl Aktiv Karte

Die Stadt Kehl führt eine personengebundene Kehl Aktiv Karte zur finanziellen Stützung sozial benachteiligter Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Kehl für die Benutzung von städtischen Einrichtungen ein.

§ 2 Anspruchsberechtigung

(1) Anspruchsberechtigt ist, wer im Gebiet der Stadt Kehl im Sinne von § 10 Absatz 1 GemO wohnt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und

1. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhält und diese mindestens seit sechs Monaten vor der Antragstellung bezieht

oder

2. deren Haushalt ein Jahresbruttoeinkommen – einschließlich Renten, Pensionen und Lohnersatzleistungen – die in der Anlage dieser Satzung festgelegten Einkommensgrenzen nicht überschreitet. Maßgeblich ist in der Regel der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Liegt kein Einkommenssteuerbescheid vor, können in begründeten Fällen alternative Einkommensnachweise verlangt werden. Einkünfte von Haushaltsmitgliedern, die das 25. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollendet haben, werden bei der Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens des Haushalts nicht berücksichtigt, soweit für das entsprechende Haushaltsmitglied zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Bescheinigung über den Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsvorbereitenden Schule, einer Hochschule, über Absolvierung einer Ausbildung oder über die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres bzw. eines anderen anerkannten Freiwilligendienstes (z. B. Bundesfreiwilligendienst) vorgelegt wird.

(2) Die Kehl Aktiv Karte wird bei entsprechender Beantragung zum Zeitpunkt der Antragstellung auf sämtliche nachweislich im Haushalt lebenden Personen ausgestellt. Eine nachträgliche Aufnahme von Haushaltsmitgliedern in die Kehl Aktiv Karte findet nicht statt.

(3) Jedes auf der Kehl Aktiv Karte im Sinne von Absatz 2 benannte Haushaltsmitglied erhält auf Antrag eine individuelle Ausfertigung der Kehl Aktiv Karte, soweit es zum

Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung das 11. Lebensjahr bereits vollendet hat. Der Antrag ist während des laufenden Gültigkeitszeitraums möglich. Die Vorschriften über die gesetzliche Vertretung Minderjähriger bleiben unberührt.

§ 3 Ausstellung

(1) Die Kehl Aktiv Karte wird auf formlosen Antrag durch den Bürgerservice der Stadt Kehl sowie bei allen Ortsverwaltungen ausgestellt.

(2) Der Antragsteller hat einen der folgenden Nachweise vorzulegen:

1. Wohngeldbescheid gemäß Wohngeldgesetz
2. Bescheid über Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II (Bürgergeld)
3. Bescheid über Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII
4. Bescheid über Berufsausbildungsbeihilfe
5. Bescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
6. Bescheid über Kinderzuschlag (KiZ) gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

(3) Der Wohnsitz in der Stadt Kehl ist nachzuweisen.

(4) Die Ausstellung erfolgt verwaltungsgebührenfrei.

§ 4 Gültigkeit

(1) Die Kehl Aktiv Karte ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument gültig.

(2) Die Geltungsdauer der Kehl Aktiv Karte beträgt ein Jahr ab Ausstellungsdatum.

§ 5 Nutzung und Übertragbarkeit

(1) Die Kehl Aktiv Karte ist personengebunden und nicht übertragbar. Sie bleibt Eigentum der Stadt Kehl und darf Dritten nicht überlassen, verpfändet oder hinterlegt werden.

(2) Die Kehl Aktiv Karte wird bei Wegzug aus der Stadt Kehl ungültig und ist unverzüglich der Stadt Kehl zurückzugeben. Erfolgt eine Rückgabe nicht spätestens bis zum Zeitpunkt des Wegzuges, kann sie durch die Stadt Kehl mittels eines Verwaltungsaktes eingezogen werden.

(3) Der Verlust der Kehl Aktiv Karte ist unverzüglich anzuzeigen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf die mit der Kehl Aktiv Karte verbundenen Leistungen.

§ 6 Gewährte Ermäßigungen

(1) Die Kehl Aktiv Karte berechtigt zur Inanspruchnahme folgender Ermäßigungen:

1. **Mediathek:** Gebührenfreie Mediathekskarte zur Ausleihe von Büchern und Medien.
2. **Kulturelle Veranstaltungen der Stadt Kehl:** 50 % Ermäßigung auf Einzelkarten.
3. **Bäder:**
 - 1,50 EUR Ermäßigung beim Erwerb einer Einzelkarte für Erwachsene, Kinder und Jugendliche
 - 3,00 EUR Ermäßigung beim Erwerb einer Familientageskarte
 - 30 % Ermäßigung auf alle Saison- und Ferienkarten
 - Auf Abendkarten werden keine Ermäßigungen gewährt.
4. **ÖPNV:** 15 EUR einmalige Ermäßigung je Person über sechs Jahren beim Erwerb einer TGO-Punkte- oder Zeitfahrkarte (nicht: Tageskarte).
5. **Musikschule:** 20 % Ermäßigung auf Kursgebühren.
6. **Volkshochschule:** 20 % Ermäßigung auf Kursgebühren.
7. **Kunstschule:** 20 % Ermäßigung auf Kursgebühren.

(2) Vorrangig zu prüfen sind stets andere bestehende Ermäßigungsansprüche. Die Kehl Aktiv Karte gilt subsidiär. Sie kann nicht mit anderen Ermäßigungen kombiniert werden.

§ 7 Missbrauch und Ordnungswidrigkeiten

(1) Bei missbräuchlicher Verwendung, insbesondere der Weitergabe an einen Dritten, wird die Kehl Aktiv Karte eingezogen. Eine Neuerteilung ist frühestens nach einem Jahr möglich.

(2) Gemäß § 142 Absatz 1 Ziffer 1 GemO handelt ordnungswidrig, sofern nicht bereits eine Strafbarkeit oder Ahndbarkeit nach anderen Vorschriften gegeben ist, wer:

1. die Ausstellung der Kehl Aktiv Karte unter Vortäuschung falscher Tatsachen erwirkt,
2. die Kehl Aktiv Karte entgegen § 5 Absatz 2 nicht unverzüglich zurückgibt,
3. die Kehl Aktiv Karte einem anderen überlässt, verpfändet oder hinterlegt,
4. den Verlust der Kehl Aktiv Karte nicht unverzüglich anzeigt oder
5. die Kehl Aktiv Karte in sonstiger Weise missbräuchlich verwendet oder ihre missbräuchliche Verwendung ermöglicht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den „Kehler Sozialpass“ vom 16.10.2019 außer Kraft.
- (3) Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung ausgestellte Sozialpässe behalten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit ihre Wirksamkeit.

Kehl, den 20.07.2026

Wolfram Britz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind